



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. April 2026, 9 Uhr**, im Amtsgericht Klein Welzheimer Straße 1, Saal I, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Mainflingen Blatt 3568, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 81/475 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Mainflingen	1	586/1	Gebäude- und Freifläche, Querstraße	104
	Mainflingen	1	586/2	Gebäude- und Freifläche, Querstraße 10	29
	Mainflingen	2	465/3	Gebäude- und Freifläche, Querstraße 10	545

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. SNR 2

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 213.000,00 €

### Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Eigentumswohnung über zwei Etagen in einem Dreifamilienhaus in Mainhausen-Mainflingen, ca. 63 qm Wohnfläche, Sondernutzungsrecht an Garagenstellplatz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: **022175801179**.